



AUSSERHOFER & PARTNER

VEREINSWESEN

Klarstellung zur MwSt.-Befreiung von Sportkursen.....	2
Generelle MwSt.-Befreiung für Amateursportvereine ab 2024	2

Die Inhalte dieses Rundschreibens dienen ausschließlich informativen Zwecken und stellen keine Steuer- und Rechtsberatung dar

Ausserhofer & Partner GmbH Freiberuflergesellschaft | Nordring 25 | I-39031 Bruneck | www.ausserhofer.info
kanzlei@ausserhofer.info | Tel. +39 0474 572300 | Fax +39 0474 572399



VEREINSWESEN

Klarstellung zur MwSt.-Befreiung von Sportkursen

Im Jahr 2022 wurde mit dem Auskunftsschreiben Nr. 393/2022 von Seiten der Agentur der Einnahmen geklärt, dass Sportkurse wie z.B. Schwimmkurse nicht von der MwSt. ausgeschlossen sind, sondern dem ordentlichen MwSt.-Satz von 22% unterliegen, da diese keine „Schul- oder Universitätsausbildung“ im herkömmlichen Sinne darstellen.

Nun wurde mit der Umwandlung des DL 75/2023, mit Gesetz Nr. 112 vom 10. August 2023, veröffentlicht im staatlichen Amtsblatt vom 16. August, diese Aussage wiederlegt. Mit dem neuen Gesetz wurde im Art. 36-bis folgendes vorgesehen:

1. Die Erbringung von Dienstleistungen, die in engem Zusammenhang mit der Ausübung des Sports stehen, einschließlich der Erziehung und Ausbildung, die von Einrichtungen ohne Gewinnabsicht, einschließlich Amateursportvereinen für Personen erbracht werden, die Sport betreiben oder eine sportliche Ausbildung absolvieren, **sind von der Mehrwertsteuer befreit.**
2. Die in Absatz 1 genannten Bildungs- und Ausbildungsdienstleistungen, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Umsetzung dieses Dekrets erbracht wurden, fallen unter den Anwendungsbereich des Artikel 10 Absatz 1 Nummer 20) DPR 633/1972.

Generell sieht der Art. 10, Nr. 20 des DPR 633/1972 vor, dass Ausbildungs- und Unterrichtsleistungen gegenüber Kindern und Jugendlichen von der MwSt. befreit sind. Damit wird die Aussage des Auskunftsschreibens Nr. 393/2022 widerlegt, da somit auch Leistungen vor dem Inkrafttreten des Gesetzes unter den Anwendungsbereich der MwSt.-Befreiung fallen. Ausserdem fallen nun nicht nur die Erziehung und Ausbildung von Jugendlichen unter den Befreiungsgrund, sondern generell von Personen, welche Sport betreiben.

Es ist wichtig hinzuweisen, dass mit der Befreiung trotzdem eine elektronische Rechnung oder ein anderer Beleg auszustellen ist, zwar ohne Ausweisung der MwSt., aber mit der Angabe des Befreiungsgrundes (Art. 10, Abs. 1, Nr. 20 DPR 633/1972).

Kurz zusammengefasst, müssen somit Kurse, welche z.B. für Schulen erbracht werden, nicht mehr mit MwSt. fakturiert werden. Es ist aber dennoch vorgesehen, dass eine Rechnung ausgestellt wird.

Generelle MwSt.-Befreiung für Amateursportvereine ab 2024

In diesem Zuge soll nochmals auf das DL 146/2021 hingewiesen werden, welches ab dem 01. Juli 2024 eine generelle MwSt.-Befreiung für Sportleistungen in Amateursportvereinen vorsieht. Viele Leistungen von Vereinen wären dann nicht mehr von der MwSt. ausgeschlossen, sondern würden dann in den Anwendungsbereich der MwSt. fallen, auch wenn eine generelle Befreiung gelten würde. Diese Befreiung gilt im Vergleich zur obigen Neuregelung hingegen:



- ausschließlich für Amateursportvereine;
- nicht nur an Personen, welche Sport betreiben, sondern auch gegenüber Sportvereine und Tesserierte;
- nur für jene Leistungen, welche nicht den Wettbewerb verfälschen.

Die Konsequenz daraus wäre, dass viele Vereine eine MwSt.- Nummer benötigen und viele Leistungen mittels Rechnung abgerechnet werden müssten. Diese Neuregelung wurde laufend aufgeschoben, sodass erst abgewartet werden muss, ob diese dann effektiv in Kraft tritt oder ob die Befreiung anderweitig geregelt wird.

Es gilt nun natürlich eine Anbindung der aktuellen Regelung (siehe obigen Absatz) an die künftig geltenden Vorschriften ab dem 01. Juli 2024 zu finden, sodass noch einige Unklarheiten bestehen.

Dr. Markus Hofer

